



Infobrief

„Kleinunternehmerregelung – was gilt ab 01. Januar 2025“

Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UstG wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 an die Vorgaben der EU-Richtlinie angepasst. Dadurch ergeben sich einige Änderungen.

Neue Umsatzgrenzen

Ab Januar 2025 ist die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nach §19 Abs.1 UStG möglich, wenn der Gesamtumsatz, ausgenommen steuerfreie Umsätze und Umsätze aus dem Verkauf von Anlagevermögen, im vorangegangenen Jahr EUR 25.000,00 und im laufenden Kalenderjahr EUR 100.000,00 nicht überschritten hat.

Die neuen Grenzen sind Nettogrenzen, statt wie bisher Bruttogrenzen.

Wird im laufenden Jahr der Grenzwert von EUR 100.000,00 überschritten, unterliegen alle diesen Betrag übersteigende Umsätze der Regelbesteuerung.

Wird die Tätigkeit unterjährig neu aufgenommen, gilt der tatsächliche Umsatz, es entfällt die Verpflichtung zur Hochrechnung auf einen Jahreswert. Der Umsatz, der den Grenzwert von EUR 25.000,00 übersteigt, unterliegt der Regelbesteuerung (Artikel 288a Mehrwertsteuersystem-Richtlinie).

Kleinunternehmerregelung nun Steuerbefreiung – Folge bei innergem. Erwerb

Bisher war die Kleinunternehmerregelung eine Nichterhebung der Steuer, ab Januar 2025 wird die Regelung zur Steuerbefreiung.

Einfuhrumsatzsteuer und Steuern auf innergemeinschaftlichen Erwerb sind wie bisher abzuführen, ohne dass ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht.



Ab Januar 2025 können nun auch Unternehmer die Kleinunternehmerregelung anwenden, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Voraussetzung ist, dass der Vorjahresumsatz in der gesamten Union nicht mehr als EUR 100.000,00 betragen hat und den Unternehmen durch den Mitgliedstaat der Ansässigkeit eine gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt wurde.

Meldeverfahren für Anwendung der Steuerbefreiung in anderem Mitgliedstaat

Möchte ein Kleinunternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, muss er nach §19a UStG an dem besonderen Meldeverfahren teilnehmen. Dazu ist eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer nötig, die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt wird. Es müssen u. A. die Umsatzgrenzen des anderen Mitgliedstaates eingehalten werden und das Unternehmen darf in keinem weiteren Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer registriert sein.

Versehentlicher Ausweis der Umsatzsteuer

Wird in einer Rechnung versehentlich die Umsatzsteuer ausgewiesen, gilt dieser Steuerbetrag als dem Finanzamt geschuldet und muss dementsprechend bezahlt werden (gem. § 14c (1) UStG).

E-Rechnungspflicht und Anforderungen an Rechnungsstellung

Die E-Rechnungspflicht entfällt durch die Neuregelung.

Der Unternehmer muss aber in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Auch Rechnungen von Kleinunternehmer müssen gewisse Anforderungen erfüllen und folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- vollständige Adresse des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer, USt-Identifikations-Nr. oder Kleinunternehmer-Id-Nr.
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung



- Entgelt in einer Summe
- Hinweis, dass Lieferung bzw. so. Leistung der Steuerbefreiung nach § 19 UStG unterliegt

Verzicht auf Kleinunternehmer-Regelung

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung kann nach der Neuregelung nur mehr bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres (für 2024 Erklärung bis Februar 2026) erklärt werden. Die Verzichtserklärung ist für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.